

# Vorentwurf des Bebauungsplans „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung“ in den Stadtbezirken 14 und 31 - Frühzeitige Beteiligung

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

## 1. BETEILIGUNG

### A | ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 03.08.2025 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2025 / Nr. 28) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 04.07.2023 bis einschließlich 04.08.2025 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben, davon **1 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. A.

Nr.	Stellungnahme	Eingang
A01	Bedenken, Anregungen und Hinweise	29.07.2025
A02	Bedenken, Hinweise	30.06.2025

### B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2025 um Stellungnahme bis einschließlich 04.08.2025 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **29 Stellungnahmen** abgegeben, davon **7 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B01	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	10.07.2025
B02	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Keine Einwände	15.07.2025

B03	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)	Keine Einwände	08.07.2025
B04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Keine Einwände	04.07.2025
B05	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B06	Creos Deutschland GmbH	Hinweise	25.07.2025
B07	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt	Keine Bedenken	25.07.2025
B08	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	04.07.2025
B09	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	19.08.2025
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	23.07.2025
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Keine Einwände	07.07.2025
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	Hinweise	30.07.2025
B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)		
B16			
B17			
B18			
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau		
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz	Keine Einwände	07.07.2025
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Keine Einwände/Hinweise	18.07.2025
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		

B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände	31.07.2025
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		
B29	Katholischer Pfarrverband – Hl. Theresia von Avila, Neustadt an der Weinstraße		
B30	Katholischer Pfarrverband – Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Keine Einwände	17.07.2025
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Anregungen, Hinweise	25.07.2025
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer	Anregungen, Hinweise	30.07.2025
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Keine Einwände	25.07.2025
B38	Pfalzkom GmbH	Keine Einwände	04.07.2025
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabsstelle: Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		

B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)		
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		
B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)	Anregungen, Hinweise	18.07.2025
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)	Anregungen, Hinweise	18.07.2025
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, Vergabestelle (180)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)	Anregungen, Hinweise	18.07.2025
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht	Keine Einwände	25.07.2025
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Keine Einwände	08.08.2025
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	21.07.2025
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf		

B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz		
B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Keine Einwände	21.07.2025
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring	Keine Einwände	31.07.2025
B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Keine Einwände	08.07.2025
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		
B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		

## C | NACHBARGEMEINDEN

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2025 um Stellungnahme bis einschließlich 04.08.2025 gebeten.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurden im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben, davon **keine mit planrelevante Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. C.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C01	Gemeinde Haßloch	Keine Einwände	14.07.2025
C02	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	16.07.2025
C03	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C04	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C05	Verbandsgemeinde Maikammer		
C06	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

## 2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

### A | ÖFFENTLICHKEIT

A01	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A01.1	<p>[...] ich nehme Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung in den Stadtbezirken 14 und 31“ und zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans “Landesgartenschau Sondergebiet”.</p> <p>In dem Bebauungsplan ist ein “Sondergebiet Erholung” vorgesehen. In diesem Bereich besteht eine sehr eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit. Innerhalb dieser Nutzungsmöglichkeit sind weiterhin abgegrenzte Bereiche vorgesehen, in welchen die Nutzungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt bzw. genau definiert werden.</p> <p>Beide Ebenen der Einschränkung sind für die Zielsetzung dieses Bereiches “Sondergebiet Erholung” nicht zwingend erforderlich und schränken die Möglichkeit einer Entwicklung ein.</p> <p>Die Ausrichtung alleine auf ein Businessmodell ist zu wenig flexibel. <b>Zunächst rege ich daher an</b>, dass im “Sondergebiet Erholung” keine weitere Einteilung vorgenommen wird. D.h. die Bereiche SO-1 bis SO-4 sollten zusammen genommen werden mit der Vorgabe bzw. der Möglichkeit “Camping”. Die Entscheidung, wo in welchem Umfang Ferienhäuser, Versorgungsgebäude und Stellplätze für Zelte und Wohnmobile und -anhänger geplant werden, sollte einem möglichen Pächter offen gehalten werden und im Zeitablauf je nach Bedarf angepasst werden können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Gliederung des Sondergebietes wird aufgrund des Lärmgutachtens angepasst. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes, das der Erholung dient wird um die Nutzung für kulturelle Veranstaltungen erweitert.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Das im Vorentwurf festgesetzte „Sondergebiet, das der Erholung dient“ war mit seinen darin enthaltenen Gliederungen (SO 1 bis SO4) eng auf das Vorhaben des Unternehmens „Huttopia“ zugeschnitten. Da sich nun dieses Unternehmen aus dem Projekt zurückgezogen hat, die Stadt weiterhin an einer Camping- bzw. Glampingnutzung festhalten möchte, sind diese Unterteilungen weitgehend obsolet. Jedoch muss aufgrund des auf das Sondergebiet einwirkenden Freizeit- und Verkehrslärms dennoch eine Gliederung erfolgen. Es werden Flächen innerhalb des Sondergebietes entlang der Branchweilerhofstraße und zum Sportpark angrenzend für eine Campingnutzung nicht zur Verfügung stehen können, da hier die zulässigen Lärmwerte überschritten sind. Hier können jedoch Funktionsgebäude und Parkplätze zugelassen werden. Ebenso ist der Bereich des ehemaligen Hartplatzes ausschließlich für Wohnmobilisten und Parken vorgesehen. Hier dürfen aufgrund der vorhandenen Ablagerungen unter dem Hartplatz keine baulichen Anlagen entstehen. Somit wird einem künftigen Träger eines solchen Campingangebotes die Ausgestaltung des Campingplatzes weitgehend</p>

<p>Denkbar wäre eine Obergrenze z.B. des Anteils für Ferienhäuser, so dass aus dem Gebiet kein reines Ferienwohnungsgebiet wird. Wichtig ist, zu definieren, in wie weit Dauerbewohnung, Dauercamping, private Wochenend- und Ferienhäuser zugelassen sind. Aus meiner Sicht sollte verhindert werden, dass indirekt ein neues Wohngebiet entsteht. Einzelne private Ferienhäuser sollten vermieden werden, da diese v.a. leer stehen. Darüber hinaus muss verhindert werden, dass durch die Vorgaben oder Einschränkungen einer Wohn-Nutzung die naheliegenden Sportmöglichkeiten eingeschränkt werden (z.B. wegen Lärms).</p> <p>Eine <b>zweite Anregung</b> ist, im Gebiet "Sondergebiet Erholung" nicht ausschließlich Camping-Nutzung vorzusehen. Findet sich kein Pächter oder keine Pächterin oder würde eine solche Nutzung aufgegeben, sind weitere Nutzungsmöglichkeiten nur durch eine erneute Änderung des Bebauungsplans zu erreichen. Daher rege ich an, in dem fraglichen Gebiet auch weitere Freizeitnutzungen zuzulassen, wie z.B. Parkplatz (z.B. Fest-Shuttle-Parkplatz), Veranstaltungen (wie kulturelle Veranstaltungen, Festivals, Zirkus, Theater usw. usf.), Feste und Sportanlagen [...]</p>	<p>offengehalten. Dauercamping wird grundsätzlich ausgeschlossen sein. Private Ferienhäuser sind ebenfalls ausgeschlossen. Es wird allerdings bei der konkreten Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet und Campingplatz“ bleiben müssen. Unter dem weitläufigen Begriff Ferienhäuser sind lediglich die Unterkünfte bzw. Kleinwochenendhäuser im Sinne der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze zu verstehen. Diese dürfen eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> und eine bauliche Höhe von 3.5 m nicht überschreiten und sind ausschließlich einem wechselnden Personenkreis vorenthalten.</p> <p>Die Zulässigkeiten innerhalb eines „Sondergebietes, das der Erholung dient“ ist laut Baunutzungsverordnung durch den Begriff „insbesondere“ weitgehend offengehalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung hinsichtlich einer Nutzung für kulturelle Veranstaltungen ist demnach möglich und auch vorgesehen. Jedoch sind diese wegen möglicher Lärmbelastigungen entsprechend beschränkt. Laut Lärmgutachten können innerhalb der „Teerhalle“ und auf den Flurstücken des ehemaligen Hartplatzes durchaus Veranstaltungen unter bestimmten Bedingungen stattfinden. Ein öffentlicher Fest-Shuttle-Parkplatz widerspricht jedoch dem Glampingkonzept.</p>
---	---

A02 Private/r 2		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A02.1	<p>[...] Hiermit widerspreche ich dem in der Adolf-Kolping-Str. Nördlich des Speyerbachs Geplanten Radfahrparkplatz.</p> <p>Der im Rahmen des Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau Sondergebiet“ Aufstellungsbeschluss gem. &amp; 2 Abs. 1 BauGB und der Freigabe gem. &amp; 3 Abs. 1 und &amp; 4 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan Der neue auf Dauer angelegte Radfahrerparkplatz liegt unmittelbar an meiner [REDACTED] Werkseinfahrt und würde bei Realisierung, den Lieferverkehr zu meinem Unternehmen erheblich einschränken bzw. sogar unmöglich machen.</p> <p>Dies gilt natürlich auch für den Schwerlastverkehr.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass der zwischenzeitlich vorgesehene Wendehammer für LKW's nicht mehr in der Planung erscheint.</p> <p>Das im Rahmen der LGS Planung vorgegebene Ziel: Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung der gewerblichen Betriebe wird somit nicht erreicht.</p> <p>Anlage: Plan des Istzustandes mit Radfahrer Parkplatz und der Schleppkurve zur Verdeutlichung</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt hier lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Die weitere Ausgestaltung dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es umfangreiche Gespräche mit dem Eigentümer im Vorfeld der Planung gab. Die Verkehrsfläche hat sich auch gegenüber dem Urplan „Landesgartenschau“ nicht verändert. Nachgewiesen wurden, das belegen die vorliegenden Planungen des Fachbüros, entsprechende Wendemöglichkeiten auf den Betriebsgrundstücken unter Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung in einem Gewerbegebiet Wendeanlagen vorzuhalten bzw. diese explizit auszuweisen. Im Übrigen ist in der Adolf-Kolping-Straße auf Höhe des Tierheims eine Wendeanlage weiterhin vorsehen und entsprechend festgesetzt.</p>

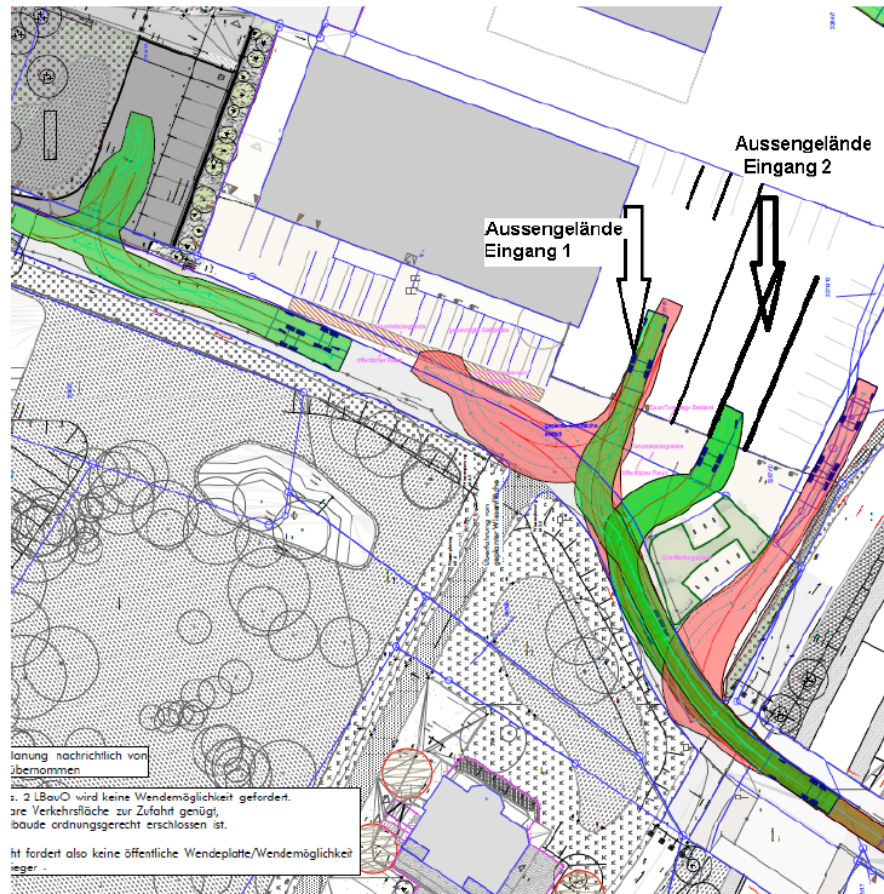
A02.2

Luftbild mit dem Eingezeichneten Fahrrad Parkplatz



A2.3

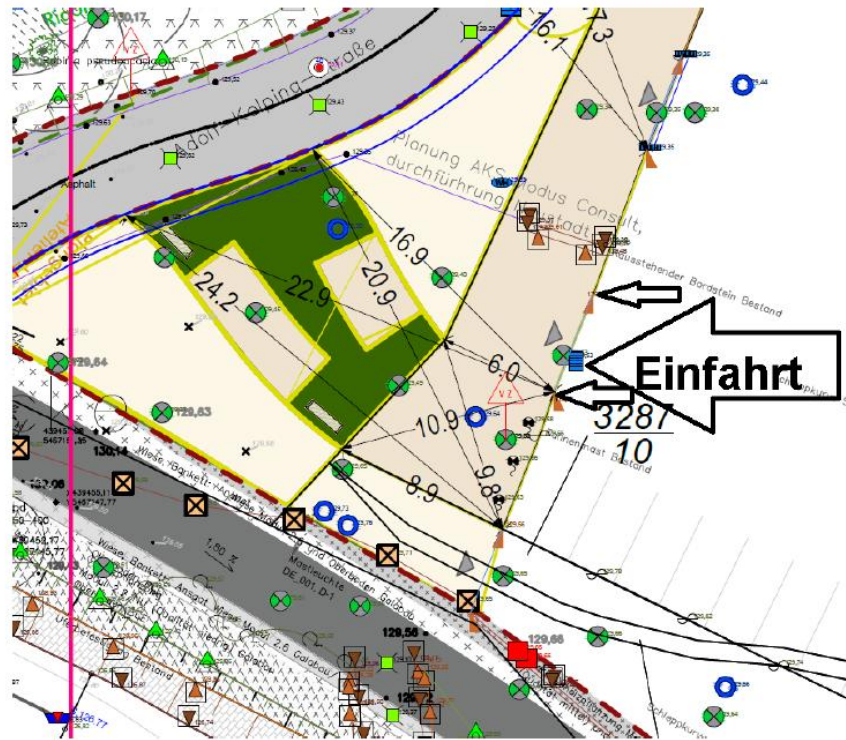
Der von der Verwaltung angestrebte Umsetzungsplan



In diesem Detailplan wird mittels Schleppkurven eindeutig nachgewiesen, dass der Gewerbebetrieb ordentlich erschlossen ist. Einen Anspruch für einen öffentlichen Wendepunkt ergibt sich nicht. Inzwischen hat die Verwaltung von der Radabstellanlage an dieser Stelle Abstand genommen. Im der Bauausschusssitzung vom 23.04.2026 wurde die Ausbauplanung der Adolf-Kolping-Straße beschlossen. In dieser Planung ist eine Lösung, in der das Wenden für große LKW in dem "Aufweitungsbereich" nach der Speyerbach-Brücke möglich ist, dargestellt. Auf die Fahrradabstellanlage wird an dieser Stelle verzichtet. Außerdem sind alle Ein- und Ausfahrtbeziehungen zu den Gewerbebetrieben nachgewiesen. Der „Aufweitungsbereich“ ist als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt.

A2.4

Auszug aus dem Umsetzungsplan (Parkplatz Bemast)




**B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

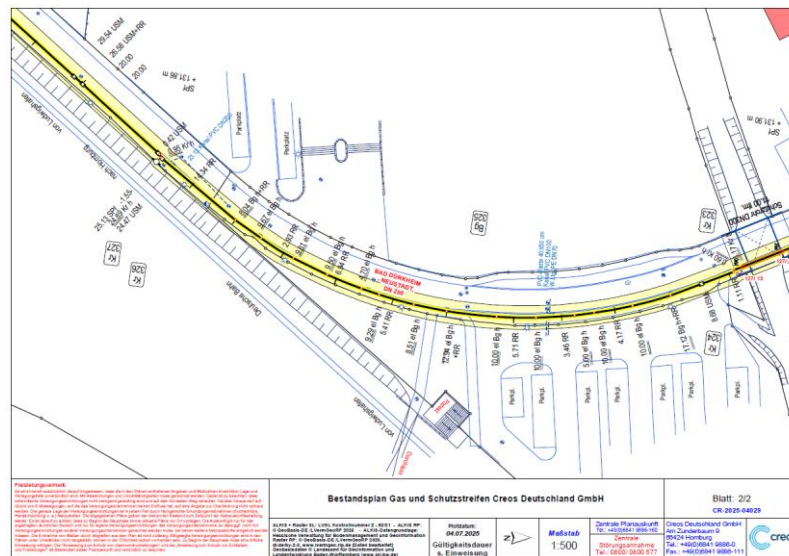
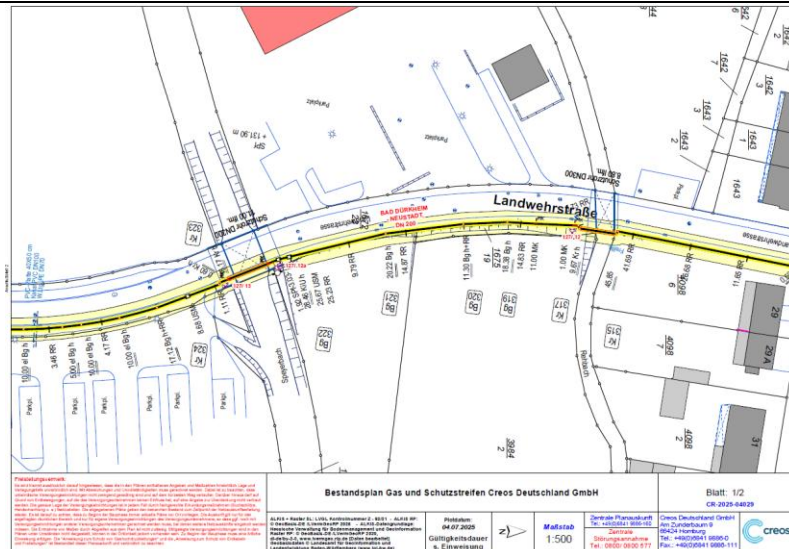
<b>B01 Amprion GmbH, Dortmund</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B01.1	[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
B01.2	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. [...]	
<b>B02 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B02.1	[...] Belange der Schulaufsicht sind von der o. g. Änderung und Erweiterung des BP Landesgartenschau nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
<b>B03 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B03.1	[...] Mit einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Autobahn A65 ist die Autobahn GmbH nicht betroffen. Von Seiten der Autobahn GmbH werden daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung“ in den Stadtbezirken 14 und 31 keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken

<b>B04</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B03.1	[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
<b>B05</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B05.1		
<b>B06</b>	<b>Creos Deutschland GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B06.1	Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> <u>Erläuterung:</u> Die Anregungen sind bereits im Urplan „Landesgartenschau“ entsprechend berücksichtigt worden und sind damit bereits im Vorentwurf dieses Verfahrens enthalten.

	<p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p>	
B06.2	<p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Bau- maßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelfüh- rungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detail- lierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beach- ten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruck- leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftrag- ten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorheri- gen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicher- heitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfol- gen. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreif- ens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungs- plan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Be- bauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen er- neut mit uns abzustimmen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metalli- sche Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p>	<p>Die Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>

B06.3	<p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.</p>	
B06.4	<p>Anlagen 1: Übersichtsplan zur Stellungnahme</p> 	





<b>B07 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B07.1	<p>[...] die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungen als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Stimmungen TOEB-RP-23-150469 vom 09.02.2023 und TOEB-RP-24-189937 vom 11.10.2024 (siehe Anlage) sind weiterhin gültig.</p> <p>Wir haben keine weiteren Ergänzungen zu den Änderungen im Bebauungsplan hinzuzufügen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss unter Angabe unseres Aktenzeichens zu übersenden [...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Anregungen sind bereits im Urplan „Landesgartenschau“ entsprechend berücksichtigt worden und damit bereits im Vorentwurf dieses Verfahrens enthalten.</p>

<b>B08 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B08.1	<p>[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigegefügttem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Anregungen sind bereits im Urplan „Landesgartenschau“ entsprechend berücksichtigt worden und sind damit bereits im Vorentwurf dieses Verfahrens enthalten.</p>

	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung. [...]</p>	
B08.2		

Anlage 1 (Lageplan) zu Stellungnahme



<b>B11</b>	<b>Ericsson Services GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>

B11.1	<p>[...] Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom [...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Keine Bedenken</p>
-------	---	---

<b>B12 Deutscher Wetterdienst, Offenbach</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B12.1	<p>[...] der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind [...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Keine Bedenken</p>

<b>B13 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B13.1	<p>[...] Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>[...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Keine Bedenken</p>

<b>B14 Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B14.1	<p>[...] Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfra-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p>

	<p>struktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, weil durch das Plangebiet die Strecke 3280, Homburg – Ludwigshafen verläuft. Eine Unterquerung eines Brückenwerkes durch einen Rad- und Fußweg auf gewidmeter Bahnfläche ist geplant. Soweit Sie beabsichtigen, die bestehende Eisenbahnstrecke 3280, Homburg- Ludwigshafen bei Bahn- km 78,7 – 78,9 mittels der bestehenden Brücke zu unterqueren, ist diese Planung möglich, wenn sie nicht dem Fachplanungsrechts der Bahn widerspricht, § 38 BauGB.</p> <p>Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass weder in die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen eingegriffen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sollten Sie Ihre Planung auf Grundstücke ausweiten, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihr Plan gemäß § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung entfaltet, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt. [...]</p>	<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die vorhandene Unterquerung auf der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg-Ludwigshafen bei Bahn- km 78,7 – 78,9 wird nun durch einen öffentlichen Rad- und Fußweg ergänzt. Eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung mit der DG AG liegt inzwischen vor.</p>
--	--	--

<b>B22</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B22.1	<p>[...] wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. [...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Keine Bedenken</p>

<b>B24 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B24.1	<p>[...]mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>In die Hinweise wird der zusätzliche Absatz hinsichtlich der Meldepflicht für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen mit aufgenommen. Alle anderen Hinweise sind bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

<b>B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B27.1	<p>[...] zunächst bedanken wir uns für die frühzeitige Beteiligung zu den o.g. Verfahren in der Stadt Neustadt. Den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass die temporären Anlagen und Vorhaben der Landesgarten-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p>

<p>schau planungsrechtlich gesichert werden sollen. Weiterhin wird ein Sondergebiet für den geplanten Campingplatz festgesetzt. Der Bebauungsplan soll den bisherigen Bebauungsplan „Landesgartenschau“ ersetzen.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz schätzt das Vorhaben größtenteils als positiv ein. Bzgl. der temporären Anlagen und Vorhaben der Landesgartenschau sieht die IHK Pfalz zu großen Teilen keine Betroffenheit wirtschaftlicher Belange. Das Sondergebiet für den geplanten Campingplatz ist aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden touristischen Angebot der Stadt Neustadt, die bereits heute touristisch attraktiv ist u.a. durch den Pfälzerwald, die Weinberge und den damit verbundene Wandertourismus. Die Planungen können den Standort damit weiter stärken.</p> <p>Lediglich im Bereich des (eingeschränkten) Gewerbegebiets besteht Konfliktpotenzial. In der schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass es „zwischen der Fläche für die Landesgartenschau im Plangebiet und der bestehenden gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets in der Regel keine schalltechnischen Konflikte geben“ sollte. Die Erklärungen dazu sind sehr vage und aus unserer Sicht nicht ausreichend fundiert. Es ist zu beachten, dass die ansässigen Betriebe auf den Verkehr von Lkws angewiesen sind, was in der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurde. Daher sind etwaigen Konflikten zwischen Campern und den nahegelegenen Gewerbetreibenden vorzubeugen, ohne dass die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt werden. In Anbetracht dessen, dass wir mit den ansässigen Betrieben in Kontakt stehen und uns bzgl. Lärm keine Bedenken vorgebracht wurden, schätzen wir das Konfliktpotenzial in diesem Fall dennoch als gering ein. Nichtsdestotrotz ist sicherzustellen, dass der Lkw-Verkehr weiterhin konfliktfrei möglich ist: Das betrifft nicht nur entsprechende Wendemöglichkeiten, sondern auch ein Minimieren des Unfallrisikos, das durch den geplanten Rad- und Fußgängerweg entstehen könnte. Die Landesgartenschau darf nicht zu einer Einschränkung des Wirtschaftswegs in der Adolf-Kolping-Straße für die ansässigen Betriebe führen.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Im Fachbeitrag Schall, Modus Consult GmbH &amp; Co.KG Stand Januar 2026 wird nachgewiesen, dass die bestehenden Gewerbebetriebe keine negativen Auswirkungen auf das Sondergebiet haben und damit ein Konfliktpotenzial ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Der Bebauungsplan sieht zur Erschließung der Gewerbebetriebe eine ausreichende öffentliche Erschließung in Form einer öffentlichen Verkehrsfläche vor. Im Norden der Adolf-Kolping-Straße ist ein Wendepunkt festgesetzt. Im Übrigen wurden durch ein Fachbüro die Möglichkeiten zum Wenden auf den Betriebsgeländen nachgewiesen. Die Querung des künftigen Rad – und Fußweges nördlich des Speyerbaches wird entsprechend verkehrssicher hergestellt. Dies jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes, der lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt.</p>
--	---

<p>Weiterhin ist zu beachten, dass der Bebauungsplan zur Landesgartenschau nicht komplett losgelöst von den weiteren Planungen betrachtet werden kann – wie beispielsweise den Bebauungsplan „Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach“. Im Gesamten findet hier eine Aufwertung des Gebiets um die Landesgartenschau für Wohnen statt, was sich bereits unmittelbar in der Planung neuer Wohnbauten äußert. Jedoch befinden sich südlich der Landesgartenschau zahlreiche weitere Gewerbebetriebe, die beeinträchtigt sein könnten, sollte es zu einer schleichenden Überprägung des Gebiets in ein Wohngebiet kommen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach“. Zuletzt ist aus unserer Sicht sinnvoll, die nahegelegenen Gewerbebetriebe in die laufenden Entwicklungen bzgl. der Landesgartenschau konsequent mit einzubeziehen, um mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden. Dies ist umso wichtiger, da die Planungen bereits an anderen Stellen zu Konflikten geführt haben, die für die Unternehmen Planungsunsicherheiten mit sich bringen. Die IHK Pfalz bietet jederzeit ihre Unterstützung bei gemeinsamen Gesprächen an [...]</p>	<p>Die Äußerungen der IHK hinsichtlich der Entwicklung des Stadtteils Branchweiler bzw. zum südlich dieses Bebauungsplanverfahrens gelegenen Roßlaufgelände werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dieses Bauleitplanverfahren auf die bestehenden Gewerbebetriebe Rücksicht nimmt und Ihnen Entwicklungsmöglichkeiten bietet.</p>
---	---

<b>B31 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B31.1	[...] nach Einsichtnahme in die im mitgesandten Link enthaltenen Unterlagen, bestehen unsererseits gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken

<b>B32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B32.1	<p>[...] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung" in den Stadtbezirken 14 und 31 kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Kerner" für Erdwärme und Lithium. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass uns Indizien für Abbau von Rohstoffen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, vorliegen. In diesen Zusammenhang ist zu beachten, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steinen und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.</p>	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b>  <u>Erläuterung:</u> Im nächsten Verfahrensschritt wird die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe beteiligt.

	<p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p>	
B32.2	<p><b>Boden und Baugrund</b> – <b>allgemein:</b></p> <p>Die im Abschnitt 3 der Textlichen Festsetzungen genannten Angaben zur Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sowie die Empfehlung zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen wird nochmals fachlich bestätigt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters im Zuge des Planungsfortschrittes.</p> <p>– <b>mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit der im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgewiesenen Rohstoffsicherungsfläche kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	
B32.3	<p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a> [...]</p>	

<b>B34 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B34.1	<p>[...] Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer im Bereich der Stadt Neustadt nach derzeitigem Sachstand folgende Maßnahmen beabsichtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- B 39, Ertüchtigung des KVP Einmündung Louis-Escande-Straße einschl. U-Hilfe am Mitfahrerparkplatz: gepl. Baubeginn Sept. 2025. Bauzeit bis Sommer 2026</li> <li>- B 39/L 516/Dr. Siebenpfeiffer-Straße: leistungsfähiger Ausbau: Abstimmungsverfahren im 2. Halbjahr 2025, gepl. Bau nach 2027 (aufgrund der in 2027 stattfindenden Landesgartenschau)</li> <li>- B 38/K20 (NW), Bypass am Holzhofkreisel: Abstimmungsverfahren im II. Halbjahr 2025, gepl. Bau in 2026</li> <li>- B 38/L 532, innenliegende Linkseinfädelspur südöstlich Mußbach: Verfahrensart noch nicht beschlossen, Baudurchführungsjahr ungewiss</li> </ul> <p>Wie aus den Unterlagen hervorgeht beinhaltet die jetzige Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes u.a. die Aufnahme der temporären Vorhaben während der Landesgartenschau sowie die Nachnutzung des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums als Campingplatz.</p> <p>Die im gültigen Bebauungsplan dargestellte ursprüngliche Fläche G2 Festwiese wird dabei in den Bereich Campingplatz integriert.</p> <p>Außerdem wird eine landwirtschaftliche Fläche des DLR in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen, da hier für die Dauer der Landesgartenschau ein Zaun errichtet werden soll.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p>

	<p>Der nun vorgelegte Bebauungsplan ersetzt den ursprünglichen Bebauungsplan „Landesgartenschau“.</p>	
<p>B34.2</p>	<p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zumindest im Durchführungsjahr der Landesgartenschau wird es zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs kommen. Dabei wird laut Abschnitt 6.1 der Begründung eine tägliche Besucherzahl von 4.300 Personen angenommen, wobei dies an einzelnen Spitzentagen bzw. auch bei Großveranstaltungen bis zu 10.000 Personen bedeuten könnte. Auch die umliegenden (Kreis-) Straßen haben schon eine hohe Verkehrsbelastung. An einigen Streckenabschnitten bzw. Knotenpunkten sind bereits Unfallschwerpunkte zu verzeichnen. Dies ist weiterhin bei der Ausarbeitung des Konzeptes zu berücksichtigen und für einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss ist zu sorgen. Für den motorisierten Besucherverkehr sind daher ausreichende Parkplätze zu schaffen. Auch sind die entsprechenden Fahrrad-Stellplätze vorzusehen.</li> <li>2. Die Wegweiser/ das Parkleitsystem ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.</li> <li>3. Die Leistungsfähigkeit der Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz ist auch künftig sicherzustellen. Sollte es verkehrlich notwendig werden, oder sich Unfallhäufungsstellen entwickeln sind die dann erforderlichen Maßnahmen (auch baulicher Art) in Abstimmung mit dem LBM Speyer von und zu Lasten der Stadt Neustadt zu realisieren.</li> <li>4. Nördlich des Plangebietes verläuft die B 38 in einer Entfernung von ca. 200 m. Da im Gebiet zum Teil auch Wohnungen zulässig sind weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Neustadt durch</li> </ol>	<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die hohen verkehrlichen Belastungen auf den für die Landesgartenschau wichtigen Erschließungsstraßen sind bekannt und werden durch entsprechende bauliche Erweiterungen an den Knoten B38 /K20 (Holzhofkreisel) und B39 /Louis-Escande-Straße (Hornbachkreisel) voraussichtlich entlastet. Diese Maßnahmen werden noch vor dem Durchführungszeitraum vom LBM umgesetzt, was entsprechend von der Stadt begrüßt wird.</p> <p>Inzwischen liegt der Fachbeitrag Verkehr (Modus Consult, Gericke GmbH, Karlsruhe) vor. Dieser untersucht die verkehrlichen Auswirkungen, die durch den Bebauungsplan ausgelöst werden.</p> <p>In dem Fachbeitrag wird ersichtlich, dass während des Durchführungszeitraums für den MIV entsprechende Parkplätze unmittelbar am Osteingang des Veranstaltungsgeländes (ca. 400 PKW und 30 Busparkplätze) vorgehalten werden sollten. Darüber hinaus werden ca. 1200 Überlaufparkplätze westlich des Kreisverkehrsplatzes K20/K1 (Nr. 6615057), sowie bei Bedarf weitere im Weinstraßenzentrum angeboten.</p> <p>Ebenso sind an den Eingängen West und Ost je 320 Fahrradstellplätze vorgesehen.</p> <p>Eine entsprechende Ausschilderung zu den Parkplätzen ist vorgesehen und wird selbstverständlich vorab mit dem LBM Speyer abgestimmt.</p> <p>Sollten weitergehende Maßnahmen notwendig werden, werde diese ebenfalls mit dem LBM Speyer abgestimmt.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind keine Wohngebiete ausgewiesen. Vermutlich sind die Wohngebäude „Am Knappengraben“, die südlich der B38 gelegen sind, gemeint. Eine Zunahme des MIV ist auf diesem Streckenabschnitt nicht zu</p>

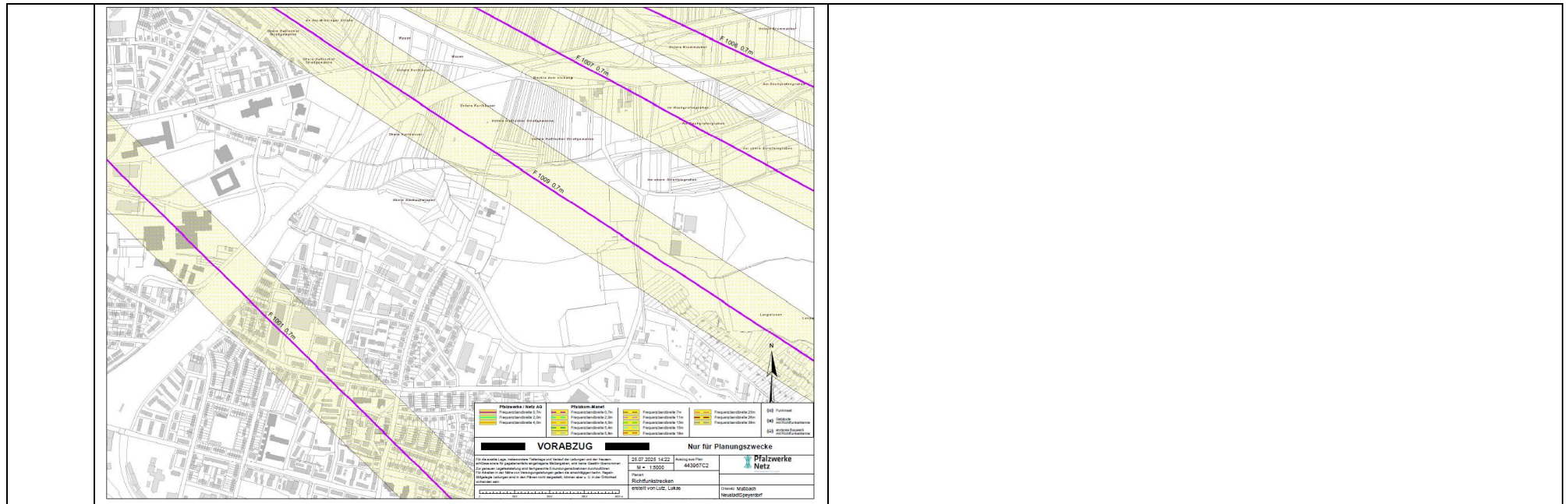
	<p>entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 38 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p> <p>5. Des Weiteren darf der Verkehr auf den klassifizierten Straßen durch Auswirkungen des Plangebietes (z.B. Blendung durch Solaranlagen, Beleuchtung) nicht beeinträchtigt / gefährdet werden. Dies ist mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.</p>	<p>erwarten, da die Verkehrsströme ab dem KVP B38/ K20 „Holzhofkreisel“ bereits nach Süden zum LGS – Gelände geleitet werden. Insofern ergibt sich hier kein Handlungsbedarf.</p> <p>Anlagen, die zu einer Blendwirkung führen könnten, sind im Bereich der klassifizierten Straßen nicht vorgesehen.</p>
--	---	---

<b>B36 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B36.1	[...] bezüglich der o. g. Bebauungsplan-Änderungsplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken

	Bezüglich des noch anschließend zu erstellenden Umweltberichts, gehen wir gemäß den Ausführungen der Begründung (S. 47) davon aus, dass dieser im Rahmen der Offenlage vorliegen wird, um zum o.g. Vorgang abschließend Stellung zu können. [...]	
--	---	--

<b>B37</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen</b>					
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>				
B37.1	<p>[...]im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens (Plangebiet) sind derzeitig die folgenden Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th style="width: 10%;">Ifd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Korridor der Richtfunkstrecke „F1009 0,7 m“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt. Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> – zur Verfügung steht.</p> <p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p>	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	Korridor der Richtfunkstrecke „F1009 0,7 m“	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Der kursive Text wird im Abschnitt III Hinweise unter Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p>
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG					
1	Korridor der Richtfunkstrecke „F1009 0,7 m“					

	<p>Die oben aufgeführte Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung.</p> <p><b>Textliche Berücksichtigung</b></p> <p><i>Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Richtfunkstrecke regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „III HINWEISE“ den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Teil, bei Punkt 7 Richtfunkstrecken, zu ergänzen:</i></p> <p><b>7 Richtfunkstrecken</b> (...)</p> <p><i>Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</i></p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen [...]</p>	
B37.2	<b>Lageplan-Richtfunk:</b>	



<b>B38</b>	<b>Pfalzkom GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B38.1	[...] unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme. [...]	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken

B53 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B53.1	<p>Die untere Wasserbehörde nimmt wie folgt Stellung zum o.g. Vorhaben:</p> <p><b>Textliche Festsetzungen</b>  <u>Kapitel 3.3 Böschungen, Stützmauern</u>                      „Böschungen und Stützmauern sind auf dem gesamten Grundstück, auch in Grenzbebauung zulässig.“                      Hier fehlt die Festsetzung des Maifischgrabens als temporäres Gewässer und in diesem Zusammenhang der Zusatz bitte keine Stützmauern zur Einengung des Grabens verwenden. Korrelation mit Kapitel 7.7.1 Wasserflächen (Begründung der Festsetzungen): Der Maifischgraben sollte ebenso wie der auf dem LGS-Gelände verlaufende Heulachgraben eine Wasserfläche zugeteilt bekommen, auch wenn er einen reinen Hochwasserentlastungsgraben darstellt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>  <b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b>                      Der Verlauf des Maifischgrabens wird als Wasserfläche in der Planzeichnung festgesetzt.                      In der Begründung werden im Kapitel 5.8.6 die Worte in Satz 2 die Worte „nicht hinreichend“ eingefügt.  <u>Erläuterung:</u>                      Der Verlauf des Maifischgrabens wird in die Planzeichnung als Wasserfläche übernommen.                      Da die Böschungen und Stützmauern nur innerhalb der Baugrundstücke zulässig sind und der Maifischgraben deutlich von den Grundstücksgrenzen entfernt ist, ist eine Einengung des Maifischgrabens nicht zu befürchten. Der Maifischgraben liegt auf städtischem Grundstück und daher hat hier die Stadt einen wesentlichen Einfluss auf die Uferausbildung des Maifischgrabens. Eine weitere Ergänzung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Böschungen und Stützmauern ist nicht notwendig.</p>
	<p><u>Kapitel 4.8.5 Versickerungsfähigkeit</u>                      „Die bindigen Deckschichten [...] weisen erfahrungsgemäß kf-Werte &lt; 1*10-7 auf und sind als nicht versickerungsfähig einzustufen“: Die bindigen Deckschichten sind lediglich für die gezielte (konzentrierte) Versickerung von Niederschlagswasser in Form von Versickerungsmulden ungeeignet; häufige Niederschlagsmengen versickern ohne gezielte Versickerung bei geringeren kf-Werten mit der Zeit durchaus, weshalb aus fachlicher Sicht hier der Zusatz nicht hinreichend versickerungsfähig verwendet werden sollte. Nicht versickerungsfähige bindige Bodenschichten weisen kf-Werte &lt; 1* 10-9 m/s auf.</p>	<p>In der Begründung werden im Kapitel 5.8.6 Versickerungsfähigkeit die beiden Worte „nicht hinreichend“ ergänzt.</p>

<b>B54 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B54.1	<p>[...] die untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung zum o.g. Vorhaben:</p> <p><b>Textliche Festsetzungen</b> <u>Kapitel 4 Grünflächen</u></p> <p>Hier werden Prozentzahlen von versiegelbaren Flächen genannt. Gehen teilversiegelte Flächen ebenso wie voll versiegelte Flächen in die Flächenberechnung ein?</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Das Kapitel 4.2 Aufschüttungen im Abschnitt Hinweise wird neu formuliert.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Prozentzahlen gelten für alle Versiegelungsmaßnahmen. Dabei ist es irrelevant ob eine Teilversiegelung vorliegt, wie bspw. bei einem Fugenpflaster.</p>
	<p><u>Kapitel 4.8.6 Umwelttechnische Beurteilung</u></p> <p>Warum soll der vorher abgetrennte Bauschuttanteil zerkleinert und teilweise wieder eingebaut werden? Bei der Verwertung innerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht und unterhalb einer durchwurzelbaren Schicht zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion darf nur Bodenmaterial verwendet werden. Mineralische Fremdbestandteile (z.B. Bauschutt, Ziegelbruch) sind nur in geringen Anteilen zulässig. Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gelten auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion. Damit ist der Bauschuttanteil anderweitig zu verwerten und sollte nicht wieder in den Boden eingebaut werden. Cradle to cradle ist hier nicht als Leitprinzip heranzuziehen.</p>	<p>Abbruchmaterial oder Aushubmassen, sofern sie kein gefährlicher Abfall sind, können laut Gutachter nach entsprechender Aufbereitung selbstverständlich nur unter befestigten Wegen oder unter Gebäuden wieder eingebaut werden. In der Begründung sind daher keine Anpassungen notwendig.</p>
	<p><u>Kapitel 7.3 Grünflächen</u></p> <p>Am Ende des zweiten Absatzes von Bodenschutzgesetzen (plural) schreiben. Es gelten sowohl das BBodSchG als auch das LBodSchG.</p>	<p>Der Plural „Bodenschutzgesetze“ im letzten Satz des 2. Absatzes im Kapitel 7.3 in der Begründung wird übernommen.</p>
	<p><b>Hinweise</b> <u>Kapitel 4.2 Aufschüttungen</u></p>	<p>Das Kapitel wird überarbeitet. Es wird nur noch die Ersatzbaustoffverordnung zitiert.</p>

	<p>Die Ersatzbaustoffverordnung ersetzt weite Teile der früheren LAGA-Mitteilung 20 als Technische Regel Boden, insofern ist im ersten Satz der Zusatz der technischen Regeln zu streichen. Die LAGA-Mitteilung 20 selbst ist außer Kraft gesetzt und gilt lediglich in einer Übergangszeit für Altgenehmigungen bei Deponiebetreibern.</p>	
	<p><b><u>Begründung</u></b> <u>Kapitel 4.8.1 Bodenverhältnisse</u></p> <p>Der Ausdruck „mit behördlicher Zustimmung“ ist zu konkretisieren, welche Behörde gemeint ist.</p> <p>Warum wurden drei Proben (RKS 4, RKS7 und RKS8) aufgrund organoleptischer Auffälligkeiten auf die Parameterliste der LAGA TR Boden untersucht? Hier ist die Parameterliste der EBV anzuwenden. Wenn zum Beispiel der Phenolindex mit dem alten Mischungsverhältnis Wasser/Feststoff 10:1 anstatt des neuen Mischungsverhältnisses Wasser/Feststoff 2:1 ermittelt worden ist, so kann die alte Parameterliste nicht mehr zur Anwendung kommen und somit müsste eine neue Probenahme gegenüber den Analyseergebnissen aus dem Jahr 2021 erfolgen, falls noch keine Bodensanierung erfolgt ist. Es ist (wie in Tabelle 5 dargestellt) keine Einstufung nach LAGA TR Boden mehr zulässig. Des Weiteren wäre die Deponieklasse gem. DepV anzugeben, wenn die Einstufung höher ausfällt als abfallrechtlich wiederverwendet werden darf. Hier fehlt eine Angabe wie solche gefährlichen Abfälle fachgerecht zu entsorgen sind [...]</p>	<p>Das Thema Bodenverhältnisse ist nun unter dem Kapitel 5.8.1 zu finden. Dieser Bebauungsplan ist eine Änderung des Urplanes „Landesgartenschau“. Es wurden für die Änderung keine neuen Bodengutachten erstellt. Das Thema Boden wurde ausführlich im Urplan abgearbeitet.</p> <p>Eine Anpassung der Gutachten, die aus den Jahren 2022 und früher stammen, ist nicht notwendig. Hier waren noch nicht die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung von Relevanz.</p>

<b>B60</b>	<b>Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B60.1	<p>[...] zur I. Änderung des Bebauungsplans Landesgartenschau bestehen für die Abteilung 260 Verkehrsplanung nachfolgende Bedenken:</p> <p>Der nördliche Teil der Adolf-Kolping-Straße wird derzeit als Wirtschaftsweg ausgewiesen. Es ist jedoch notwendig, diesen Bereich ebenfalls als öffentli-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Der bisherige Wirtschaftsweg im nördlichen Bereich der Adolf-Kolping-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fahrradstraße“ festgesetzt.</p>

	<p>che Verkehrsfläche zu kennzeichnen. Geplant ist, ihn als Fahrradstraße auszuweisen, um eine direkte Nord-Süd-Verbindung zu schaffen.</p> <p>Die Ausweisung als landwirtschaftlicher Weg erscheint uns nicht sinnvoll, da in diesem Bereich kein landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Zudem wird die Brücke nördlich des Tierheims abgepollert, sodass dieser Abschnitt ausschließlich für Radfahrende und Fußgänger passierbar bleibt. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) zum Tierheim wird weiterhin über die Adolf-Kolping-Straße erfolgen. Für Wendemanöver steht im Norden ein entsprechender Wendehammer zur Verfügung [...]</p>	<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Der Vorentwurf des BP setzt bislang im nördlichen Bereich der Adolf-Kolping-Straße eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ fest. Wenn dieser Abschnitt künftig keinen landwirtschaftlichen Verkehr mehr aufnehmen soll, dann ist diese Zweckbestimmung obsolet. Die besondere Zweckbestimmung muss dann „Fahrradstraße“ lauten. Dies wird im Bebauungsplan Entwurf festgesetzt. Auf einer Fahrradstraße hat der Radverkehr Vorrang vor dem MIV.</p>
--	---	---

<b>B62 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B62.1	<p>[...] aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung in gewerbeaufsichtlicher Hinsicht weder Bedenken noch Anregungen, wenn die Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche abgeleitet aus dem Schallgutachten der Modus Consult Gericke GmbH &amp; Co. KG (Stand Juli 2024) umgesetzt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Keine Bedenken.</p>

<b>B65 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B65.1	<p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft:</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u></p> <p>In der Planzeichnung werden die zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlags geplanten und durch den Folgenutzungsbescheid vom 08.05.2025 genehmigten Becken (2 Versickerungsbecken neben Blumenhalle sowie Bereich Schlichtwohnungen sowie zwei Rückhaltebecken neben dem Speyerbach) teilweise nicht dargestellt bzw. auch</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Retentionsbecken im Bereich der Blumenhalle werden in der Planzeichnung ergänzt. Alle Becken dienen der Retention von Niederschlagswasser werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Unterschieden wird nur, dass die beiden am Speyerbach gelegenen Becken nicht für eine Versickerung geeignet sind und hier ein gedrosselter Ablauf in den Speyerbach vor-</p>

<p>falsch deklariert. Richtig ist hier gemäß BauGB die ortsnahe Regenwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20 BauGB). Hochwasserrückhaltebecken existieren hier im Plangebiet nicht.</p> <p><u>Gewässer III. Ordnung Maifischgraben:</u></p> <p>Neben Rehbach und Speyerbach gibt es im Plangebiet auch den Maifischgraben, ein nur im Regen- bzw. Hochwasserfall temporär wasserführendes Gewässer III. Ordnung, das entlang der Westgrenze des Deponiegeländes von Nord nach Süd verläuft und anfallendes Wasser zum Speyerbach abführt.</p> <p>Da er hier eine wesentliche Funktion wahrnimmt, sollte er im Planentwurf ebenfalls dargestellt werden (und nicht als öffentliche Grünfläche).</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete:</u></p> <p>Mir ist nicht klar, inwieweit neben dem per RVO festgesetzten ÜSG noch die Überschwemmungsflächen bei einem HQ 100 gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls hier dargestellt sind ((BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7) ! M.E. müssen sie ergänzt werden.</p>	<p>gesehen ist. Das Becken südöstlich der Blumenhalle ist ein Versickerungsbecken für das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Blumenhalle. Das Becken auf dem Flurstück 3311/8 (ehemalige Schlichtwohnungen) dient der Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser von der ehemaligen Deponie Maifischgraben. Das Becken nördlich der Blumenhalle dient als Überlaufbecken für den Hochwasserfall HQ100. Dieses Becken soll im Hochwasserfall aus dem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet Wasser aufnehmen und dieses weiter in den Maifischgraben einleiten. Da hier keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, wird diese Anlage als Fläche für die Wasserwirtschaft „Überlaufbecken“ festgesetzt. Die Bezeichnungen in der Legende werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Maifischgraben wird in als Wasserfläche in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Das per Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme enthalten. Die aus der Hochwassergefahrenkarte stammende Überschwemmungsfläche HQ100 wird nicht in die Planzeichnung übernommen, da diese nicht rechtsverbindlich ist. Gleichwohl ist diese Karte bereits in den Textlichen Festsetzungen enthalten und entsprechende Festsetzungen sind hierzu bereits im Vorentwurf enthalten.</p>
--	--



	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ablagerungsstelle „Neustadt (Wstr.), Speyerbach“ (Reg-Nr. 316 00 000 – 0285/ 000-00)</li><li>• Ablagerungsstelle „Neustadt (Wstr.), Adolf-Kolping-Straße“ (Reg-Nr. 316 00 000 – 0286/ 000-00)</li></ul> <p>Weiterhin ist folgende Fläche als bodenschutzrelevant eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gewerbefläche „Adolf-Kolping-Straße 39“</li></ul> <p>Für die o. g. bodenschutzrelevanten Flächen wurden durch das Büro Roth &amp; Partner, Annweiler, Orientierende Untersuchungen durchgeführt. Die Berichte dazu mit Stand Mai und Juni 2024 liegen vor.</p> <p>Die Gefährdungsabschätzungen des Gutachters für die bodenschutzrelevanten Pfade in den o. g. Flächen wurden beurteilt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich – gemäß dem gegenwärtigen Planungsstand für die künftige Nutzung der Flächen – kein Bedarf für die Durchführung von Detailerkundungen.</p> <p>Weiterhin befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans die Teilfläche „Ehem. Autowerkstatt Ford Naumer, Neustadt (Wstr.), Adolf-Kolping-Straße 41“ (Reg-Nr. 316 00 000 – 5028/ 000-00). Bei dieser Fläche handelt es sich gemäß Bodenschutzkataster um einen dekontaminierten Altstandort. Die Fläche wird im gegenwärtigen Verfahren nicht weiter untersucht.</p> <p>Für alle o. g. bodenschutzrelevanten Flächen gilt: Sollten sich im Rahmen des weiteren Verfahrens Planungsänderungen ergeben, die die künftige Nutzung der Flächen betreffen, ist ggf. eine Neubewertung der Flächen erforderlich.</p>	<p>Die vollständigen Bezeichnungen der Ablagerungsstellen werden in die Planzeichnung aufgrund der Lesbarkeit nur die Ziffern vor dem Schrägstrich übernommen. Eine eindeutige Zuordnung ist daher möglich. Die vollständigen Bezeichnungen sind in der Begründung enthalten.</p>
--	---	---

	<p>Die Bezeichnungen im vorliegenden BP-Entwurf (Plan und Text) sind gemäß den hier angeführten Bezeichnungen aus dem BISBoKat anzupassen.</p>	
	<p>4. Deponie:</p> <p>Anmerkungen allgemein: Bzgl. der Diskrepanz zwischen Flurstücksgrenzen und Nutzung wird hierzu auf die heutige Stellungnahme zum FNP-Entwurf verwiesen.</p>	<p>Die Grenzen des „Sondergebietes, das der Erholung dient“ werden im Bereich des Nordhangs der Deponie Haidmühle angepasst.</p>
	<p>Anmerkungen zum Bebauungsplan-Entwurf:</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Nr. 4.8.2, S. 11: „Es soll Material aus dem Projektgebiet zur Oberflächenabdichtung nach DK0 verwendet werden.“</li> <li>➔ Das Material stammt nicht aus dem Projektgebiet. Falls hier das Material der Halde 4 gemeint ist, dient dieses zur Profilierung der Deponie „Maifischgraben“ und nicht zur Herstellung der Oberflächenabdeckung.</li> <li>• Zu Nr. 4.8.2, S. 12: „Daher wird von der SGD Süd vorgeschlagen die Ebene 2 als DK0 zu deklarieren, sodass mit mind. 1,0 m Rekubodenauftrag eine ausreichende Sicherung besteht.“</li> <li>➔ Dies betrifft nicht nur die Ebene 2 bzw. der Ausdruck ist hier nicht passend. Die gesamte Deponie „Maifischgraben“ wurde der Deponieklasse 0 zugeordnet.</li> <li>• Zu Nr. 4.8.2, S. 12: „Es wird klargestellt, dass im „Lageplan Planum“ auf die angegebenen Höhen noch 1,0 m Rekuboden aufgetragen wird und die angegebene Höhe nicht die Endhöhe ist.“</li> <li>➔ Die Angabe ist nicht korrekt. Auf die angegebenen Höhen werden noch 2,0 m aufgetragen, je 1 m Rekuboden und 1 m Erdaushub im Sinne einer technischen Funktionsschicht.</li> </ul>	<p>Die Stilllegungsplanung ist inzwischen der SGD –Süd Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Bescheid vom 04.11.2025 wurde die geänderte Stilllegungsplanung genehmigt. Der Abschnitt in der Begründung wurde hinsichtlich der Stilllegungsplanung der Deponie Maifischgraben im Entwurf überarbeitet. Auf weitere Details wird in der Begründung nicht mehr eingegangen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Nr. 4.8.2, S. 12: „Als Profilierungsmaterial und Bodenqualität wird seitens der Behörde festgehalten, dass die Ebenen 2 und 3 mit Rekuboden nach DepV zu überdecken sind.</li> <li>➔ Der zu verwendende Rekuboden dient nicht als Profilierungsmaterial. Außerdem sind die beiden Ebenen (besser die Deponie „Maifischgraben“ per se) mit 1 m Erdaushub im Sinne einer technischen Funktionsschicht und mit 1 m qualifiziertem Rekuboden zu überdecken.</li> </ul> <p>Entwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu 3.6, S. 15: „Für die Beschreibung der Entwässerungssituation im Bestand wird das Plangebiet in mehrere Teilgebiete unterteilt.“</li> <li>➔ Die Entwässerung der Deponie „Maifischgraben“ ist nicht enthalten.</li> <li>• Zu 4.4.1, S31 Entwässerungskonzept</li> </ul> <p>In dem Abschnitt fehlen wichtige Details zur Dimensionierung der Randgräben, dem Mindestgefälle (vgl. Antragsunterlagen Stilllegungsplanung), der Entwässerung der äußeren Hangbereiche etc.</p>	<p>Die zitierten Kapitel stammen aus dem Gutachten von IPR. Diese sind Anlagen dieses Bebauungsplanes und werden hier nicht weiter behandelt. In der Stilllegungsplanung ist ausreichend auf die Entwässerung des Deponieabschnittes „Maifischgraben“ eingegangen worden. Diese ist inzwischen mit Bescheid vom 04.11.2025 genehmigt worden.</p>
--	---	--

B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B66	<p>[...] Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch den Bebauungsplan "Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung" in den Stadtbezirken 14 und 31 nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Die Prüfung der Planunterlagen ergab weiterhin keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.SWR [...]</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken</p>

<b>B71 Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B71.1	[...] durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle Betroffen [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
<b>B72 Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B72.1	[...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
<b>B73 Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B73.1	[...] durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist nicht mit Störungen von Vodafone Richtfunkstrecken zu rechnen. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken

C | NACHBARGEMEINDEN

C01		
Gemeinde Haßloch		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C01.1	[...] seitens der Gemeinde Haßloch werden im o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken
C02		
Verbandsgemeinde Deidesheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C02.1	[...] Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 04.07.2025 vorgelegtem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes gelten gemacht. [...]	<u>Beschlussvorschlag:</u> <b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Keine Bedenken